



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZB 44/22

vom

6. September 2022

in dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. September 2022 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Koch, den Richter Feddersen, die Richterinnen Pohl, Dr. Schmaltz und Wille

beschlossen:

Die Anhörungsrüge gegen den Senatsbeschluss vom 27. Juni 2022 wird als unzulässig verworfen. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

1. Die vom Schuldner erhobene Anhörungsrüge gemäß § 321a Abs. 1 ZPO ist unzulässig, weil sie nicht von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist. Im Rechtsbeschwerdeverfahren besteht Anwaltszwang (§ 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO). Dies gilt auch für eine in diesem Verfahren erhobene Anhörungsrüge (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschluss vom 21. Juli 2021 - I ZB 28/21, juris Rn. 2 mwN).
2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Satz 3 GKG.

- 3 3. Der Schuldner kann nicht mit der Bescheidung weiterer Eingaben in dieser Sache rechnen.

Koch

Feddersen

Pohl

Schmaltz

Wille

Vorinstanzen:

AG Emmendingen, Entscheidung vom 15.03.2022 - 8 M 327/21 -

LG Freiburg, Entscheidung vom 03.05.2022 - 9 T 22/22 -